

INHALTSÜBERSICHT

ELTERNVEREIN – wozu?	4
Der Elternverein	5
Mitgliedschaft	5
Rechte eines Elternvereins	5
Aufgaben eines Elternvereins.....	6
Organe des Elternvereins	6
Der Vorstand.....	6
Die Rechnungsprüfer/innen	6
Der Ausschuss.....	6
Die Klassenelternvertreter/innen	6
Aufgaben der Organe des Elternvereins.....	7
Aufgaben der/des Vorsitzenden.....	7
Aufgaben der Kassier/innen.....	8
Aufgaben der Schriftführer/innen	8
Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen	9
Aufgaben der Klassenelternvertreter/innen	9
Durchführung der Jahreshauptversammlung	10
Tagesordnung der Hauptversammlung – Muster	11
Aktivitäten des Elternvereins – Anregungen	12
DER SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)	14
Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses	14
Einberufung des SGA.....	14
Wahl der Elternvertreter/innen.....	14
Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegen.....	15
Wichtige Themen des SGA.....	16
Rechte der Elternvertreter/innen im SGA.....	16
Was Elternvertreter/innen im SGA wissen und bedenken sollten	17
Ergänzungen zum Schuljahr 2008/09	18
Modellversuch zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 (Neue Mittelschule)	18
Änderung des Schulzeitgesetzes.....	18
Wiederholungsprüfungen	18

AUFGABEN EINES ELTERNVEREINS

sind im jeweiligen Statut konkret formuliert und beinhalten:

- ⇒ Wahrung der Elternrechte
- ⇒ Enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulleiter/in und Lehrer/innen, um die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule positiv zu beeinflussen
- ⇒ Mitverantwortung in Bezug auf das Schulgeschehen
- ⇒ Beratung der Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen
- ⇒ Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler/innen (keine regelmäßige Fürsorgetätigkeit!)
- ⇒ Durchführung von Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern
- ⇒ Unterstützung der Aktivitäten der Schulgemeinschaft
- ⇒ Unterstützung bei der Anschaffung besonderer Lehrmittel

ORGANE DES ELTERNVEREINS

Der Vorstand

eines Elternvereins besteht aus den Vorsitzenden, den Schriftführer/innen und den Kassier/innen. Ihre Wahl erfolgt zumeist jährlich in der Jahreshauptversammlung (Manche Elternvereine wählen ihrem Statut entsprechend Kassier/innen und Schriftführer/innen in der konstituierenden Ausschusssitzung).

Die Rechnungsprüfer/innen

sind ausschließlich der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Ihre Wahl erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung.

Laut Vereinsgesetz 2002 müssen **zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer** bestellt werden. Diese dürfen gleichzeitig kein anderes Amt im Elternverein ausüben.

Der Ausschuss

(Elternausschuss, Elternvereinsausschuss) besteht aus den Klassenelternvertreter/innen und dem Vorstand.

Ob die Klassenelternvertreter/innen in der Hauptversammlung gewählt oder nur von dieser zur Kenntnis genommen werden, hängt von den Statuten des Elternvereins ab.

Die Klassenelternvertreter/innen

sollen von den Eltern der jeweiligen Klasse gewählt werden.

Die **Wahl von Klassenelternvertreter/innen** ist (im Gegensatz zu österreichischen Pflichtschulen) nicht Aufgabe der Schule, sondern **muss vom Elternverein organisiert werden**. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Interessen aller Eltern durch den Ausschuss wahrgenommen werden. Meist sind zwei Elternvertreter/innen pro Klasse vorgesehen.

Die Elternvertreter/innen werden am besten im Rahmen eines Klassenelternabends gewählt.

Sollte die Abhaltung eines Elternabends vor der Hauptversammlung nicht möglich sein, aber der/dem Vorsitzenden Eltern bekannt sein, die das Amt eines Klassenelternvertreter/innen übernehmen wollen, müssen die Eltern der Klasse davon verständigt werden.

Weitere Organe des Elternvereins sind die **Voll- oder Hauptversammlung** und das **Schiedsgericht**, deren Aufgaben vom Vereinsgesetz vorgegeben sind und in den Statuten des Elternvereins genauer ausgeführt sein sollten.

AUFGABEN DER ORGANE DES ELTERNVEREINS

Aufgaben der/des Vorsitzenden

Je nach Statut sind die Bezeichnung Vorsitzende/r oder Obmann/Obfrau gleichwertig üblich.

Die/der Vorsitzende

⇒ vertritt den Elternverein nach außen.

Achten Sie stets darauf, ob Sie gerade Ihre persönliche Meinung oder eine im Elternausschuss oder der Hauptversammlung abgestimmte Haltung vertreten.

⇒ führt die Geschäfte des Elternvereins aufgrund von Beschlüssen des Elternvereinsausschusses bzw. der Jahreshauptversammlung.

⇒ führt den Vorsitz bei allen Sitzungen.

⇒ beruft **rechtzeitig** die Sitzungen (Ausschuss, Vorstand) bzw. die Jahreshauptversammlung ein.

Achten Sie auf die im Statut festgehaltenen Fristen. Abstimmungen über Fragen, die nicht in der Tagesordnung angekündigt waren, können angefochten werden!

⇒ ist Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses.

⇒ ist berechtigt an bestimmten Konferenzen teilzunehmen (vergleiche: Rechte der Elternvertreter/innen des SGA).

⇒ im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgabe **automatisch** der/die Stellvertreter/in.

Ausgenommen davon ist das Mandat im SGA. Dieses muss bei Verhinderung durch eine/n stellvertretende/n SGA-Mandatar/in übernommen werden.

⇒ Falls an der Schule die FSME-Impfung durchgeführt wird: Sie/Er ist bei der Organisation behilflich und für die Beschaffung und Bezahlung des Impfstoffs verantwortlich.

Besonders wichtig sind

⇒ Pflege des Kontakts zum jeweiligen Landesverband (LV)

⇒ Weitergabe von Informationen aus der Schule an den LV

⇒ Verteilung von Informationen des LV an die Eltern der Schule.

⇒ Unterstützung der Eltern in besonderen Angelegenheiten (Beratung, Teilnahme an Besprechungen mit Vertretern der Schule oder der Behörde ...)

⇒ §3 Abs. 3 VG02: „Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.“

Beim Verfassen von Schreiben an die Schulleitung oder Instanzen der Schulbehörde (Landes/Stadtschulrat, Ministerium) wird unbedingt empfohlen, die sachliche Richtigkeit von Darstellungen mit dem Landesverband oder dem Elternbüro zu überprüfen.

DER SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS (SGA)

§ 64 SchUG

In den mittleren und höheren Schulen, den Berufsschulen und den Polytechnischen Lehrgängen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses

Dem SGA gehören der/die **Schulleiter/in** und **je drei Vertreter/innen der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten** an. Es werden auch je drei Stellvertreter benannt, die zu den Sitzungen eingeladen werden können, sofern es darüber in der Schulgemeinschaft einen allgemeinen Konsens gibt. Sie haben dort das Recht, an der Diskussion teilzunehmen, das Stimmrecht haben aber nur drei Vertreter jeder Gruppe. Der Vertreter der Klassensprecher (Unterstufensprecher) ist mit beratender Stimme einzuladen.

Der **Schulleiter** steht dem SGA vor, lädt ein, leitet die Sitzungen, hat aber **in Abstimmungen kein Stimmrecht!** Der Schulleiter kann Beschlüsse des SGA aussetzen, wenn diese nicht gesetzeskonform sind oder organisatorisch undurchführbar scheinen. Endgültig entscheidet dann der Landesschulrat/Stadtschulrat.

An Privatschulen ist der **Schulerhalter** berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SGA teilzunehmen.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat dieses einen der Stellvertreter/innen zu bestimmen; ist das nicht möglich, hat das älteste anwesende Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter zu bestimmen.

Einberufung des SGA

1. Der Schulgemeinschaftsausschuss muss **mindestens zwei Sitzungen im Jahr** abhalten; die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter, spätestens drei Monate nach Schulbeginn.
2. Der **Schulleiter muss** den SGA spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin **einberufen**, wenn eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Eine kürzere Einberufungsfrist ist in diesem Fall nur möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen.
3. Wenn ein Drittel der Mitglieder des SGA eine Sitzung verlangt und gleichzeitig einen Antrag auf Behandlung einer dem SGA zustehenden Angelegenheit einbringt, muss der Schulleiter die Sitzung innerhalb einer Woche einberufen.
4. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (z.B. Zusendung per E-mail).

Wahl der Elternvertreter/innen

„Besteht an einer Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 SchUG, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten von diesem zu **entsenden**.“ (§ 64 SchUG)

Die Entsendung soll aufgrund eines Wahlvorschlages erfolgen, den der Elternverein erstellt. Die Elternvertreter/innen sollen in der **Hauptversammlung** des Elternvereins **gewählt** werden.

Wählbar sind alle Personen, deren Kind die Schule besucht. Das Mandat erlischt erst bei der Neuwahl. Die Volljährigkeit des Kindes ist kein Hindernis für das SGA-Mandat, sofern der Kandidat bis zur Volljährigkeit das Sorgerecht hatte.

Besteht an einer Schule kein Elternverein, so hat der Schulleiter die Wahl der in den SGA zu entsendenden Elternvertreter/innen durchzuführen

Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegen

Entscheidungen über

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen (Art, Planung, Kostenbeiträge, Dauer, Anzahl, Zahl der Begleitpersonen)
Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag sind vom Schulleiter oder den von ihm bestimmten Lehrern festzulegen (§ 6 SchVV).
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (Versicherungsschutz)
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- f) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schullaufbahnberatung
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend der Schulgesundheitspflege unter Einbeziehung des Schularztes
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen
- l) schulautonome Schulzeitregelungen
 - o Beschlussfassung der 5 bzw. 6 Tageweche
 - o Beschlussfassung der Erklärung zu schulfreien Tagen (Änderung 2008! siehe Ergänzungsseite 18)
- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Beschlüsse der Punkte a) bis c), e) bis i), n) und p) werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern und mindestens einem Vertreter aus jeder Gruppe.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

Die Beschlussfassung über den Termin der Wiederholungsprüfungen wurde dem SGA mit dem „Zweiten Schulrechtspaket“ (2006) übertragen (§ 23 Abs. 1 lit c SchUG), die Modalitäten der Abstimmung im Jahr 2007 modifiziert (Siehe Ergänzung S. 18).

Beschlüsse der Punkte d), j) bis m) und o) werden mit Zweidrittelmehrheit jeder Gruppe gefasst, bei Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern aus jeder Gruppe („**schulautonome Regelungen**“).

Die Beratung über

- a) wichtige Fragen des Unterrichts
- b) wichtige Fragen der Erziehung
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln
- e) die Verwendung von Budgetmitteln, die der Schule zur Verwaltung übertragen wurden
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wichtige Themen des SGA

- ⇒ Erläuterung zu den **Verhaltensvereinbarungen im Rahmen der Hausordnung** gemäß § 44 Abs. 1 und § 64 Abs. 2d SchUG:

Laut § 44 Abs. 1 hat der zuständige Bundesminister eine **Schulordnung** zu erlassen. Der Schulgemeinschaftsausschuss kann darüber hinaus eine **Hausordnung** erlassen. In dieser Hausordnung können schuleigene **Verhaltensvereinbarungen** für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

Achtung: Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit in jeder Schulpartnergruppe notwendig (Neuregelung im Zweiten Schulrechtspaket 2006)!

- ⇒ „Schulen sind, beginnend mit dem Schuljahr 2005/06 verpflichtet, ein **standortbezogenes Förderkonzept** zu entwickeln, dieses laufend zu evaluieren und jährlich zu adaptieren. Dieses ist den Schulpartnern bekannt zu geben, um Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten Grundlagen für Entscheidungen zu geben.“ (Rundschreiben bm:bwk 11/2005)
- ⇒ „Vor der **Einführung eines Schulversuches** an einer Schule ist der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.“ (§ 7 Abs. 2 SchOG)

Das bedeutet nicht, dass die Zustimmung durch den SGA erforderlich ist, sondern nur ein Recht auf Information! **Das gilt auch für den Modellversuch „Neue Mittelschule“** (siehe Ergänzungsseite 18)

Rechte der Elternvertreter/innen im SGA

Sie haben das Recht zur **Teilnahme an allen Konferenzen**, mit Ausnahme jener, welche ausschließlich die Leistungsbeurteilung, die Aufstiegsberechtigung einzelner Schüler und Schülerinnen, dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer oder die Wahl von Lehrervertretern zum Inhalt haben.

Bei

- pädagogischen Konferenzen
- Eröffnungs- und Schlusskonferenzen

haben die Eltern- und Schülervetreter/innen des SGA ein **Beratungs- und Diskussionsrecht**.

Bei

Konferenzen, in denen über die Verhaltensnoten der Schüler/innen beraten und abgestimmt wird, dürfen die Eltern- und Schülervetreter/innen des SGA **als Beobachter anwesend sein**.

Bei

- Konferenzen zur Androhung auf Ausschluss eines Schülers,
- Konferenzen zur Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers
- Schulbuchkonferenzen

haben die Eltern- und Schülervetreter/innen des SGA das Stimmrecht (je 3 Stimmen Eltern- und Schülervretung, je 1 Stimme pro Lehrer der Schule).

- ⇒ Die **Einladung** der Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz hat **rechtzeitig** vor dem anberaumten Termin und **nachweislich** zu erfolgen. § 57 Abs. 5 SchUG – Aufgabe der Schulleitung

ERGÄNZUNGEN ZUM SCHULJAHR 2008/09

Modellversuch zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 (Neue Mittelschule)

Neu: vgl. § 7a Abs.1 und 2 SchOG

Ab dem Schuljahr 2008/09 können an allgemeinbildenden Schulen **Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1** eingerichtet werden. Den Antrag stellt der Landesschulrat/Stadtschulrat an das Ministerium. Voraussetzung ist, dass am betreffenden Schulstandort zwei Drittel aller Lehrer und zwei Drittel der Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Unterstufe besuchen, dem Modellversuch zugestimmt haben. Die Modellpläne sind in den betreffenden Schulen durch Anschlag einen Monat lang kundzumachen und anschließend bei den Schulleitungen zu hinterlegen. Den Schülern und Erziehungsberechtigten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Der SGA ist über diesen Schulversuch zu informieren, er hat aber, wie bei anderen Schulversuchen, kein Entscheidungsrecht.

Änderung des Schulzeitgesetzes

Neu: vgl. § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz

Ab dem Schuljahr 2008/09 hat der LSR/SSR für jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen die 5 Tageweche gilt, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallenden Schultage schulfrei zu erklären. An diesen Schulen kann der SGA daher nur mehr drei autonome schulfreie Tage beschließen. An allen Oberstufenrealgymnasien und allen berufsbildenden höheren und mittleren Schulen und an allen Gymnasien mit einer Mischform von 5 und 6 Tageweche gilt weiterhin der Beschluss für fünf autonome schulfreie Tage.

Wiederholungsprüfungen

Neu: vgl. § 23 Abs 1a und 1c SchUG

Die Wiederholungsprüfungen finden an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. Der SGA kann aber, sollte der Beginn des Unterrichts an den ersten beiden Tagen durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen beeinträchtigt werden oder es aus anderen organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheinen, die Wiederholungsprüfungen für den Donnerstag und Freitag der letzten Ferienwoche festsetzen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit in jeder Schulpartnerschaftsgruppe erforderlich.